

**STELLUNGNAHME**  
**des Verbandes der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V. (VDB)**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von**  
**Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes**

Hintergrund:

Am 30. Januar 2006 hat das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes an die Wirtschaftsbeteiligten mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 17. Februar übersandt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in nationales Recht dar.

Hierzu nimmt der VDB wie folgt Stellung:

- Die vorgesehenen Mineralölsteuersätze für Biodiesel sind unangemessen hoch
- Die Gleichbehandlung aller Biokraftstoffe im Rahmen der Überkompensationsprüfung muss gewährleistet werden
- Die Biomassedefinition muss erweitert werden.

**I.) Höhe des Steuersatzes auf Biokraftstoffe**

Der VDB steht einer moderaten Besteuerung von Biodiesel zur Vermeidung einer Überkompensation wie es der bisherige § 2a Abs.3 MinöStG und jetzt § 50 Abs. 4 vorsehen, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, vorausgesetzt, dass der geplante Steuersatz die Wettbewerbsfähigkeit des alternativen Treibstoffes nicht gefährdet. Dem Endverbraucher von Biodiesel muss ein Preisanreiz von mindestens 10 Cent pro Liter gegenüber fossilem Diesel geboten werden. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführte Höhe der Teilbesteuerung von 10 Cent pro Liter (entsprechend einer Steuerentlastung von 370,40 EUR pro 1000 Liter) für Biodiesel in Reinform (B100) und 15 Cent pro Liter (entsprechend einer Steuerentlastung von 320,40 EUR pro 1000 Liter) für den dem fossilen Dieselmotorkraftstoff beigemischten Biodiesel (B5) ist allerdings unangemessen hoch.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf begründet die Verdoppelung der im Sommer 2005 errechneten Überkompensationswerte damit, dass der seit 1. Januar 2005 zu verzeichnende Preisanstieg für fossilen Kraftstoff berücksichtigt worden sei. Aus unserer Sicht ist jedoch der Stichtag des Preisanstiegs zu früh gewählt worden. Gerade in den letzten Wochen des Jahres 2005 haben sich die Märkte wiederum zu Lasten des Biodiesels entwickelt.

Auf Grundlage des im Bericht der letzten Bundesregierung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 15/5816) verwendeten Kalkulationsmodells ergibt z. B. sich mit den Anfang Dezember 2005 vorliegenden Wirtschaftsdaten lediglich eine Überkompensation im B100-Markt von 7 Cent pro Liter und für den B5-Markt von 13 Cent pro Liter.

Doch auch eine rein rechnerisch ermittelte Überkompensation zur Festlegung der Steuersätze greift grundsätzlich zu kurz: Sie lässt außer Betracht, dass auf jeder Stufe der Biodieselherstellung auch ein ökonomischer Anreiz zur Produktion bzw. zum Handel gegeben sein muss. Es scheint in diesem Zusammenhang fraglich, ob die Mineralölkonzerne bei der errechneten Teilbesteuerung für den beigemischten Diesel überhaupt noch Gebrauch von der Möglichkeit der Beimischung machen werden, wenn diese nicht gleichzeitig an eine Verpflichtung gekoppelt ist.

## **II.) Pflanzenöl als Kraftstoff**

Reines Pflanzenöl konkurriert bei unseren wichtigsten Abnehmern direkt mit Biodiesel. Um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Biodiesel bzw. der Biodieselhersteller zu vermeiden, ist es unabdingbar, auch das nicht veresterte Pflanzenöl - wenn es als Kraftstoff genutzt wird - einer Überkompensationsprüfung zu unterwerfen.

## **III.) Biomassedefinition**

In § 50 des Entwurfes wird die Steuerentlastung für Biokraftstoffe geregelt. Dabei wird die steuerliche Entlastung an die Biomasseeigenschaft des Kraftstoffes geknüpft. Als gesetzliche Grundlage zur Definition von Biomasse wird – wie bereits im Zweiten Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften, Artikel 17 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes), vom 15. Dezember 2003 – die deutsche Biomasseverordnung (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2005) herangezogen.

Damit gilt Fettsäuremethylester, der durch Veresterung aus tierischen Fetten gewonnen wird, nur dann als Biokraftstoff sofern zur Herstellung ausschließlich tierische Fette der Kategorie III (genusstaugliche Fette) verwendet werden. Die eigentlich wünschenswerte Verwertung tierischer Fette aller Kategorien (I, II und III) im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wird dadurch unterbunden. Der VDB fordert daher eine Änderung des § 50, Abs. (3).

### Begründung:

Die Biomasseverordnung wurde für die Vergütung von Strom aus Biomasse im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) konzipiert. Dieses Gesetz ist nicht auf die Besonderheiten der Nutzung von Biomasse für die Herstellung von Biokraftstoffen ausgelegt und schränkt daher das verfügbare Rohstoffspektrum für die Biodieselproduktion unverhältnismäßig ein. Deutsche Biodieselproduzenten werden damit gegenüber europäischen Wettbewerbern, die tierische Fette uneingeschränkt nutzen können, benachteiligt. In Kenntnis der Sachlage hatten sich die Agrar- und Umweltminister der Bundesländer im Oktober bzw. November letzten Jahres bereits nachdrücklich für den Einsatz tierischer Fette aller Kategorien in der Biodieselproduktion ausgesprochen.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf um die Umsetzung der europäischen Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG handelt, erscheint es uns zielführend, auch im deutschen Gesetz auf die EU-Biomassedefinition in Artikel 16, Abs. 1, dieser Richtlinie zurück zu greifen.

Der VDB schlägt daher eine Änderung des § 50, Absatz (3), sowie das Einfügen eines neuen Absatzes (4) wie folgt vor:

<p>§ 50 Abs. (3) ALT</p> <p>(3) Biokraft- und Bioheizstoffe sind Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoff. Fettsäuremethylester, die durch Veresterung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, soweit diese selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, gewonnen werden, gelten in vollem Umfang als Biokraft- oder Bioheizstoffe. Bioethanol gilt nur dann als Biokraft- oder Bioheizstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholanteil von mindestens 99 Volumenprozent handelt. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol bestehen, gilt für den Bioethanolanteil Satz 4 sinngemäß.</p>	<p>§ 50 Abs. (3) NEU</p> <p>(3) Biokraft- und Bioheizstoffe sind Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne von § 50 Abs. (4). Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoff. Fettsäuremethylester, die durch Veresterung von pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten, soweit diese selbst Biomasse im Sinne von § 50 Abs. (4) sind, gewonnen werden, gelten in vollem Umfang als Biokraft- oder Bioheizstoffe. Bioethanol gilt nur dann als Biokraft- oder Bioheizstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholanteil von mindestens 99 Volumenprozent handelt. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol bestehen, gilt für den Bioethanolanteil Satz 4 sinngemäß.</p> <p>§ 50 Abs. (4) NEU</p> <p>(4) Unter Biomasse ist im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 (ABl. L 283 S. 51) der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten zu verstehen.</p>
--	---

#### **IV.) Schlussbemerkung:**

Die mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes zum EnStG verbundene Teilbesteuerung von Biokraftstoffen stellt – auch aus Sicht des BMF - lediglich eine Übergangslösung für den Zeitraum vom 1. August 2006 bis 31. Dezember 2006 dar. Mit der Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag ist zu Beginn des Jahres 2007 mit einem Paradigmenwechsel bei der Förderung von Biokraftstoffen – weg von dem Steuerrecht hin zum Ordnungsrecht, zumindest für den Beimischungsmarkt, - zu rechnen.

Der VDB lehnt eine kurzfristige Sonderregelung ab und fordert die Bundesregierung auf, einen langfristig verbindlichen gesetzlichen Rahmen zur Förderung von Biokraftstoffen zu schaffen, der der Wirtschaft Planungssicherheit ermöglicht. Dabei muss die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des B100-Marktes besondere Beachtung finden. Eine gesonderte Stellungnahme hierzu liegt dem BMF vor.

Berlin, 8. März 2006

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V.